RICHTLINIE ZUR FÖRDERUNG STUDENTISCHER INITIATIVEN AN DER EUROPA-UNIVERSITÄT VIADRINA (RL-INITIATIV)

vom 3. Mai 2006, geändert am 16. Juni 2010, 13. Dezember 2010, 21. Februar 2011, 31. Mai 2011, 27. Juni 2013, 17. Juni 2020 und zuletzt am 13. April 2021.

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich	2
§ 2 Begriffsbestimmung	
§ 3 Interessensgrundsatz	2
§ 4 FÖRDERWÜRDIGKEIT	2
§ 5 Antrag	2
§ 6 FÖRDERHÖHE	3
§ 7 FÖRDERENTSCHEID	3
§ 8 ZAHLUNGSWEISE	3
§ 9 Rechenschaftsbericht	4
§ 10 HINWEISPFLICHT	4
§ 11 Verstöße gegen diese Richtlinie	4
§ 12 Inkraftreten	4

§ 1 Geltungsbereich

Diese Richtlinie gilt für alle Anträge auf Gewährung von Förderung studentischer Initiativen aus Mitteln der Studierendenschaft der Europa-Universität Viadrina (EUV). Die Förderung erfolgt im Rahmen des Haushaltsjahres der Studierendenschaft für den Bewilligungszeitraum. Sie begründet keinen Rechtsanspruch auf Förderung durch die Studierendenschaft.

§ 2 Begriffsbestimmung

Initiativen im Sinne dieser Richtlinie sind studentische Initiativen, die sich zur fortgesetzten und dauerhaften Erfüllung der Aufgaben der Studierendenschaft im Sinne des § 16 Absatz 1 Satz 4 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHg) zusammengeschlossen haben und nicht in einem politischen Wettbewerb um Mandate in den Gremien der verfassten Studierendenschaft, in den Fakultätsräten oder im Senat stehen.

§ 3 Interessensgrundsatz

Zuwendungen an studentische Initiativen dürfen nur gewährt werden, wenn die Studierendenschaft der EUV an der Erfüllung der Aufgaben der Initiative ein erhebliches Interesse hat.

§ 4 Förderwürdigkeit

- (1) Die Förderwürdigkeit ist grundsätzlich gegeben, wenn die Initiative
 - a) mindestens acht Mitglieder hat,
 - b) mehrheitlich aus Studierenden der EUV (Art. 1 Satzung der Studierendenschaft) besteht,
 - c) einenVorstand hat, der die Initiative aufgrund einer Satzung gesetzlich vertritt.
- (2) Der Bewilligung von Geldern nach dieser Richtlinie steht eine Förderung nach der Richtlinie für Projektförderung nicht entgegen.
- (3) Eine Förderung von Initiativen, die im Rahmen ihrer Tätigkeiten Gewinne erzielen, ist nicht ausgeschlossen. Ausgeschlossen ist eine Förderung von Initiativen, deren Zweck hauptsächlich in der Erwirtschaftung von Gewinnen liegt.
- (4) Eine Förderung von Initiativen mit Zielen außerhalb des § 16 Absatz 1 Satz 4 BbgHg ist ausgeschlossen.

§ 5 Antrag

- (1) Antragsberechtigt sind alle Initiativen, die die Voraussetzungen der §§ 2, 4 dieser Richtlinie erfüllen.
- (2) Die Förderung wird nur auf schriftlichen unterschriebenen Antrag hin gewährt. Der Antrag ist auch in elektronischer Form an das AStA-Referat für Verwaltung & EDV (astaverwaltung@europa-uni.de) zu senden. Die elektronische Form ist der Schriftform gleichgestellt. Dem Antrag sind eine ausführliche Initiativenbeschreibung, eine Antragsbegründung sowie ein Finanzplan für das beantragte Haushaltsjahr beizufügen, aus

denen die Förderwürdigkeit ersichtlich wird. Der Antrag auf Förderung im folgenden Haushaltsjahr (§ 3 Finanzordnung der Studierendenschaft) ist beim AStA-Referat für Verwaltung & EDV (asta-verwaltung@europa-uni.de) bis zum 30. April einzureichen. Anträge, die zu einem späteren Zeitpunkt eingehen, werden nicht berücksichtigt.

- (2a) Der Finanzplan umfasst alle voraussichtlichen Ausgaben und Einnahmen, insbesondere Mitgliedsbeiträge und Förderungen Dritter. Im Finanzplan werden Projektförderungen des Allgemeinen Studentischen Ausschusses (AStA) nicht aufgenommen. Unter Ausgaben werden laufende Kosten verstanden, die notwendig zum Bestehen der Initiative sind. Die Initiativförderung darf nicht für das Durchführen von Projekten verwendet werden. Der Finanzplan ist tabellarisch zu erstellen.
- (3) Eingegangene Anträge sind vom AStA bis zum 31. Mai anhand der vorliegenden Richtlinie zu prüfen. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Studierendenparlament unverzüglich mitzuteilen, das auf dieser Grundlage über eine Förderung entscheidet.
- (4) Der jeweiligen Initiative ist bei Antragstellung ein Exemplar dieser Richtlinie auszuhändigen.

§ 6 Förderhöhe

- (1) Das Studierendenparlament legt jährlich eine Summe fest, die zur Förderung von studentischen Initiativen bereitgestellt wird. Dieser Betrag wird anteilig an die für förderwürdig befundenen Initiativen ausgezahlt. In begründeten Ausnahmefällen sind Abweichungen zulässig.
- (2) Die Förderung beträgt grundsätzlich maximal 80 von Hundert des Gesamthaushaltes der Initiative. In begründeten Einzelfällen ist eine darüber hinausgehende Förderung möglich.
- (3) Die maximale Fördersumme pro Initiative beträgt 1 Prozent des Haushalts der Studierendenschaft in der beantragten Periode.
- (4) Beträgt die Förderhöhe mehr als 500 EURO, so darf sie nur auf einen vorhandenen, eigenen und exklusiv für die Initiative verwendetem Konto überwiesen werden. Dieses Konto muss nicht auf den Namen der Initiative laufen.

§ 7 Förderentscheid

Das Ergebnis wird der antragstellenden Initiative vom Studierendenparlament schriftlich mitgeteilt und bei Ablehnung mit einer Begründung versehen.

§ 8 Zahlungsweise

- (1) Die Förderung wird auf ein von der antragstellenden Initiative zu benennendes Konto angewiesen.
- (2) Nicht verwendete Zuschüsse sind binnen zwei Wochen nach Abgabe des Rechenschaftsberichts unaufgefordert zurückzuzahlen.

§ 9 Rechenschaftsbericht

- (1) Bei einer Förderung ist über die Verwendung der Fördermittel ab dem Tag des Beschlusses des Studierendenparlaments über die Initiativförderung im Rahmen des gesamten Haushalts der Initiative ein unterschriebener schriftlicher Rechenschaftsbericht unaufgefordert ausschließlich zum 30. April beim AStA einzureichen. Alle Ausgaben, die vom 1. Mai bis zu dem Zeitpunkt des neuen Beschlusses des Studierendenparlaments, über die Initiativförderung des kommenden Haushaltsjahres, sind in einem gesonderten Rechenschaftsbericht aufzulisten und dem AStA binnen zwei Wochen nach dem Beschluss des Studierendenparlaments einzureichen. Der Bericht ist auch in elektronischer Form an die/den AStA Referenten/in für Verwaltung & EDV (asta-verwaltung@europa-uni.de) zu senden. Initiativen, die keine Folgeanträge auf Förderung stellen, reichen zum 30. Juni einen zusätzlichen abschließenden Rechenschaftsbericht ein.
- (2)Der Rechenschaftsbericht beinhaltet eine schriftliche finanzielle Abrechnung der Ein- und Ausgaben, eine Inventarliste der durch die verfassten Studierendenschaft finanzierten Gegenstände, soweit sie einen Anschaffungswert von € 20 übersteigen und keine Verbrauchsmaterialien darstellen sowie einen schriftlichen Abschlussbericht bezüglich der Tätigkeiten der Initiative, dem die Wahrung des Interessengrundsatzes nach § 3 dieser Ordnung zu entnehmen ist.
- (3) Das StuPa kann bei Bedarf Einsicht in die Finanzdokumentation der Initiative verlangen.
- (4) Bei zu spät und unvollständig eingereichten Berichten kann eine Förderung durch Beschluss des Studierendenparlaments für das nächste Haushaltsjahr ausgeschlossen werden.

§ 10 Hinweispflicht

Die Initiative ist verpflichtet, in Veranstaltungsankündigungen, Medieninformationen und Publikationen auf die finanzielle Förderung durch die Studierendenschaft hinzuweisen.

§ 11 Verstöße gegen diese Richtlinie

Bei Verstößen gegen diese Richtlinie und bei wesentlichen inhaltlichen Abweichungen von der angegebenen Zielsetzung der Initiative sowie bei unsachgemäßer Verwendung der Mittel ist die Förderung in voller Höhe zurück zu zahlen. Gleiches gilt für den Fall, dass sich eine Initiative am Wettbewerb um Mandate in den Gremien der verfassten Studierendenschaft, in den Fakultätsräten oder im Senat beteiligt. Das Studierendenparlament kann in diesen Fällen eine Förderung im Sinne dieser Richtlinie für das folgende Haushaltsjahr ausschließen.

§ 12 Inkrafttreten

- (1) Diese Richtlinie tritt mit ihrer Verabschiedung durch das Studierendenparlament am 3. Mai 2006 in Kraft.
- (2) Initiativen, die vor dem 13. April 2021 in einem politischen Wettbewerb um Mandate in den Fakultätsräten oder im Senat standen, sind weiterhin Initiativen im Sinne des § 2 und als solche nicht von Förderungen nach dieser Richtlinie ausgeschlossen, sofern sie von diesem politischen Wettbewerb Abstand nehmen. Im übrigen gilt § 11.